Bundesrat Drucksache 279/1/89

05.02.90

EG - In - R - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Entschließung des Bundesrates zur "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" des Europäischen Parlaments

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

EG

1. Ziffer 1

In der siebten Zeile wird das Wort "künftige" gestrichen.

...

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

 279/1/89

EG 2. Ziffer 1

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Bemerkenswert ist insbesondere, daß in der "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung" die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgefordert werden, auf ihren Hoheitsgebieten Regionen im Sinne der Charta zu institutionalisieren bzw. beizubehalten, wo sie bereits bestehen."

EG 3. Ziffer 2

In der sechsten Zeile werden die Worte "komplementäre und konvergierende" ersetzt durch die Worte "sich ergänzende".

EG 4. Ziffer 2

An Ziffer 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ziel der vom Bundesrat befürworteten schrittweisen Weiterentwicklung der EG hin zur politischen Union ist eine föderale, an den Prinzipien der Subsidiarität und der Dezentralität orientierte Europäische Gemeinschaft."

EG 5. Ziffer 3

Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

...

"Allerdings berührt die Rechtsetzungstätigkeit des Rates mehr und mehr die legislativen Zuständigkeiten der Länder sowie der Regionen anderer Mitgliedstaaten."

EG 6. Ziffer 3

Nach Satz 1 werden - unter Einbeziehung des zweiten Halbsatzes der ursprünglichen Ziffer 1 - folgende Sätze eingefügt:

"Das gilt insbesondere dann, wenn die der EG durch die Römischen Verträge und die Einheitliche Europäische Akte zugewiesenen Zuständigkeiten extensiv ausgelegt werden. Dies bewirkt fortlaufend eine Einschränkung der regionalen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten."

EG 7. Ziffer 3

In Absatz 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Dies wiegt um so schwerer, als der Rechtsetzungsprozeß des Rates weitgehend ohne demokratische Öffentlichkeit stattfindet und selbst dann, wenn regionale Belange unmittelbar betroffen sind, die regionalen Parlamente nicht die Möglichkeit haben, das Verhalten der nationalen Regierungen im Rat und in seinen Gremien unmittelbar zu beeinflussen."

EG 8. Ziffer 4 c

In der sechsten Zeile wird das Wort "darüber" gestrichen.

...

EG 9. Ziffer 4 d

In der zehnten Zeile werden nach dem Wort "Forderungen" die Worte "des Europäischen Parlamentes" eingefügt.

EG 10. Ziffer 4 f
Wi

Ziffer 4 f wird durch folgenden Text ersetzt:

"f) Die Regionen sollen sich aktiv an der europäischen Meinungsbildung beteiligen. Der Bundesrat begrüßt daher, daß das Europäische Parlament beabsichtigt, in jeder Wahlperiode mindestens eine Konferenz der Regionen einzuberufen."

EG 11. Ziffer 5

Der erste und zweite Satz werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

"Die Regierungschefs der Länder haben eine Arbeitsgruppe der Staats- und Senatskanzleien eingesetzt, die einen Bericht über die Stellung der Länder und Regionen bei der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft - unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen konstitutionellen Rahmenbedingungen - vorlegen soll. Diese Arbeitsgruppe wird auch die Gemeinschaftscharta der Regionalisierung in ihre Beratungen einbeziehen. Vorbehaltlich einer näheren Prüfung hält der Bundesrat schon jetzt folgende Punkte für problematisch:"

...

EG 12. Ziffer 5 b

R

Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dabei sollten in Absatz 2 Satz 2 die Befugnisse der Regionen auf den Gebieten der Kultur und der Bildungspolitik als Kernelemente der regionalen Zuständigkeiten stärker herausgestellt werden."

Begründung:
Präzisierung des Gewollten.

EG 13. Ziffer 5 c

R

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Bundesrat betont, daß die Ausübung der den Regionen zustehenden Gesetzgebungsbefugnisse zugunsten supranationaler Institutionen nur insoweit eingeschränkt werden darf, wie diesen Institutionen eigene Zuständigkeiten vertragsrechtlich eingeräumt sind."

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

EG 14. Ziffer 6

In der zweiten, zwölften und fünfzehnten Zeile werden die Wortbestandteile "Gesetzgebungs-" jeweils durch den Wortbestandteil "Rechtsetzungs-" ersetzt.

...

EG 15. Ziffer 6

Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

EG 16. Ziffer 6

An Ziffer 6 wird folgender Absatz angefügt:

"Zugleich sollten die Prinzipien des Föderalismus und der Subsidiarität in den Römischen Verträgen als Architekturprinzipien der Europäischen Gemeinschaft festgeschrieben und alle Institutionen der EG auf deren strikte Einhaltung verpflichtet werden."

EG 17. Ziffer 7
R

Die Worte "und den Gesetzgebungsorganen der anderen Mitgliedstaaten der EG" werden gestrichen.

Begründung:
Die Forderung des Europäischen Parlaments, die Mitgliedstaaten sollten ihre nationalen Strukturen nach Maßgabe der Gemeinschaftscharta ändern, betrifft eine Frage des innerstaatlichen Verfassungsrechts. Für die meisten Mitgliedstaaten würde eine entsprechende Umgestaltung ihrer staatlichen Ordnung eine grundlegende Veränderung ihres Verfassungssystems bedeuten. Es erscheint nicht angezeigt, daß sich der Bundesrat als ein Gesetzgebungsorgan eines Mitgliedstaates mit einer entsprechenden Forderung an die Gesetzgebungsorgane der anderen Mitgliedstaaten wendet und sich auf diese Weise in ein verfassungsrechtliches Internum dieser Staaten einmischt.

...

B

18. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.